

# Begünstigung an einer Stiftung

«Die Ausgestaltung einer Begünstigung hängt vom jeweiligen Stiftungstyp ab.»

**Prinz Michael von und zu Liechtenstein,**  
Chairman von Industrie- und Finanzkontor Ets.



en Zeit und Höhe von Zuwendungen bestimmen können. Gemeinnützige Stiftungen können Institutionen wie zum Beispiel die Krebshilfe, eine Universität oder kulturelle Einrichtungen aber auch notleidende Personen begünstigen. Bei diesem Stiftungstyp kann der Begünstigtenkreis definiert sein oder es wird dem Stiftungsrat freigestellt, welche Institutionen oder Notleidende beachtet werden. Gemeinnützige Stiftungen können auch selbst tätig werden. Dann werden keine Zuwendungen gemacht, sondern der gemeinnützige Zweck (zum Beispiel ein Spital) wird direkt umgesetzt.

Die Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten sind im Stiftungsrecht geregelt, deren Umfang hängt von der Begünstigungsausgestaltung ab. Anwartschaftsberechtigte, die in der Zukunft – zu einem bestimmten Zeitpunkt, während einer bestimmten Frist oder unter einer bestimmten Voraussetzung (zum Beispiel Tod der Eltern) – einen Begünstigungsanspruch erlangen, haben aktuell keine Auskunftsrechte.

Der Umstand, dass eine Begünstigung nicht automatisch ein Anrecht auf das Stiftungsvermögen darstellt, kann in der Praxis zu Unstimmigkeiten führen. Mitunter kann es auch sein, dass Begünstigte mit Informationen über die Stiftung nicht umgehen können. Sie würden beispielsweise einem verantwortungslosen Lebensstil verfallen oder überzogene Erwartungen hegen. Bei solchen Bedenken kann ein Stifter bei Stiftungsgründung ein Kontrollorgan einsetzen und diesem die Informations- und Auskunftsrechte übertragen. Das kann zum Beispiel eine stiftungsunabhängige Revisionsstelle oder eine qualifizierte Vertrauensperson des Stifters sein, die dann die zweckkonforme Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens überprüft und die Rechte ausübt. Ein Stiftungsrat muss das Vermögen gemäss dem in den Stiftungsdokumenten festgehaltenen Stifterwillen im Interesse der Begünstigten verwalten und verwenden. Er muss stets im Einklang mit Gesetz und Stiftungsdokumenten handeln und darf nie willkürlich entscheiden.

KOMMENTAR



Melanie Steiger, Redaktorin

## Wie viel Sicherheit darf es sein?

Es gibt gefährliche und weniger gefährliche Berufe, wobei sich nur schon ein Stuhl oder eine Treppe als eine grössere Unfallstelle herausstellen kann. Handlungen, die tagtäglich ausgeführt werden, verlieren an Beachtung, man tut sie einfach. Folglich handelt man dabei unachtsam und fahrlässig. Egal ob es die Leiter auf der Baustelle oder das wackelige Treppengeländer im Büro ist. Vorsichtsmassnahmen werden nichtig, da noch nie etwas passiert ist. Aber auch wenn man es schon 100 Mal getan hat, das 101. Mal kann plötzlich schiefgehen. Die Routine verleitet Arbeitnehmer wie Arbeitgeber dazu, fahrlässig zu werden – ganz unbewusst.

In erster Linie steht der Arbeitgeber in der Pflicht, für die Sicherheit seiner Mitarbeiter im Unternehmen zu sorgen. Doch ob dieser sie umsetzt, muss auch überprüft werden. Es reicht nicht, nur ein paar Regeln aufzustellen oder Schutzkleidung zu besorgen, die niemand trägt – das ist hinausgeworfenes Geld. Es wird zudem noch teurer, wenn sich Unfälle ereignen. Denn Menschen stehen Veränderungen meist skeptisch gegenüber und werden eine neue Sicherheitsmassnahme nicht einfach so akzeptieren – vor allem, wenn es um die Bekleidung geht, die meist funktional ausgerichtet ist. Pflegt der Arbeitgeber dieselbe Einstellung, wird sich früher oder später ein Unfall ereignen – und dann braucht es einen Schuldigen. Doch wird dieser nicht auf dem Silbertablett präsentiert, sondern jede Partei wird versuchen, die Schuld von sich zu weisen und einen anderen Verantwortlichen suchen. War es nun der Mitarbeiter, der sich nichts daraus machte oder der Chef, der sich nicht durchgesetzt und die Massnahmen überprüft hat? Die Prävention tut in der Regel nicht weh, ist vielleicht umständlich und Gewöhnungssache. Aber wie die Suva sagt: «Minuten sparen kann Monate kosten.»

msteiger@medienhaus.li

**M**it einer Stiftung kann Familien- und Unternehmervermögen vorausschauend geplant und langfristig erhalten werden. Der Stifter legt den Zweck fest, der mit dem in die Stiftung eingebrachten Vermögen erreicht und zugunsten von anderen (wie der Familie) bewirtschaftet werden soll. Jene, die einen Nutzen am Vermögen ziehen, nennt man Begünstigte.

Verwaltung und generationenübergreifende Ausrichtung sowie das langfristige Fortbestehen des Betriebs.

3. Einer erfolgreichen Unternehmerin und Mutter ist es wichtig, dass ihre Kinder und Kindeskindesters stets die bestmögliche Erziehung und Ausbildung erhalten und ihr schwerbehinderter Sohn lebenslang gut versorgt ist. Über eine Stiftung sichert sie die Umsetzung dieser Ansinnen.

Die Beispiele zeigen unterschiedliche Begünstigungsmöglichkeiten auf. Vermögen kann nie um des Vermögens willen in eine Stiftung eingebracht werden, sondern muss stets mit einem Zweck verbunden sein, der umgesetzt werden soll.

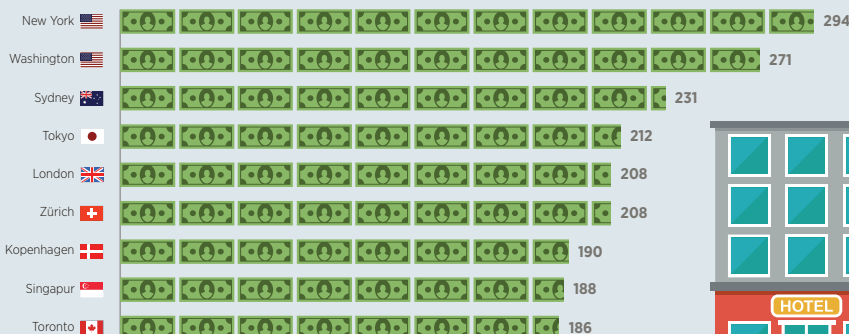
Das Stiftungsrecht regelt vier Stiftungstypen: die Familienstiftung, die Stiftung für andere privatnützige Zwecke, die gemischte und die gemeinnützige Stiftung. Ausgestaltung und Zeitpunkt einer Begünstigung hängen vom jeweiligen Stiftungstyp ab. Bei Familienstiftungen können Begünstigte eine klar definierte Berechtigung auf Zuwendungen haben. Es kann aber auch einen Kreis von Begünstigten geben, der zum Beispiel die Nachkommen umfasst, bei dem die Stiftungsorgane aufgrund von Richtlini-

Oft wird «Vermögen» mit Bargeld oder Wertschriftendepots gleichgesetzt. Es beinhaltet aber alle Arten von materiellem und immateriellem Vermögen: Immobilien, Unternehmen, wertvolle Sammlungen oder Musikinstrumente, aber auch Ausbildung, etc. Entsprechend vielfältig sind die Zwecke von Stiftungen. Drei Beispiele dazu:

1. Ein Ehepaar besitzt eine wertvolle Bibliothek. Über die Stiftung stellt es sicher, dass die Bibliothek nach dem Tod für die Familie erhalten und sorgfältig aufbewahrt wird.
2. Eine Familie besitzt weitflächige Land- und Forstwirtschaft. Über die Stiftung regelt sie deren zukünftige

CHART DER WOCHE

Die teuersten Hotels: Durchschnittlicher Preis pro Hotelübernachtung (in CHF)



Umgerechnet von EUR in CHF mit dem Wechselkurs vom 23.1.2018.  
Wirtschaftsregional Infografik: Katharina Hasler, Quelle: HRS

IMPRESSUM:

**Herausgeber:** Vaduzer Medienhaus AG  
**Geschäftsführer:** Daniel Bargetze  
**Chefredaktor:** Stephan Agnolazza (ags)  
**Redaktion:** Dorothea Alber (dal), Melanie Steiger (ms), Jeremias Büchel (jeb)  
**Redaktionsassistent:** Daniel Fritz  
**Fotojournalisten:** Daniel Schwendener, Tatjana Schmalzger  
**Marketing/Verkauf:** Patrick Flammer (Leiter), German Beck, Tristan Gabathuler, Astrid Tischhauser (Innendienst)  
**Abonentendienst:** Susanne Hehli  
**Druck:** Samedia Partner AG, 9469 Haag  
**Adressen:** Vaduzer Medienhaus AG, Lova Center, Postfach 884, 9490 Vaduz, Tel. +423 236 16 16, Fax +423 236 16 17, Redaktion: Tel. +423 236 16 35, E-Mail: redaktion@wirtschaftsregional.li; Inserate: Tel. +423 236 16 63, Fax +423 236 16 63, E-Mail: Inserate@wirtschaftsregional.li; Abonentendienst: Tel. +423 236 16 61, E-Mail: abo@wirtschaftsregional.li, www.wirtschaftsregional.li